

Aktenzeichen: 1 AZR 411/80

Bundesarbeitsgericht 1. Senat Urteil vom 21. Dezember 1982
- 1 AZR 411/80 -

I. Arbeitsgericht Hagen Urteil vom 3. September 1979
- 3 Ca 137/79 -

II. Landesarbeitsgericht Hamm Urteil vom 24. April 1980
- 8 Sa 1259/79 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Tarifliche Friedenspflicht - Gewillkürte Prozeßstandschaft

Gesetz: GG Art. 9 Arbeitskampf; TVG § 1 Friedenspflicht,
§ 9; BGB § 823; ZPO §§ 253, 256

- Leitsätze:
1. Die mit dem Tarifvertrag seinem Wesen nach ohne weiteres verbundene Friedenspflicht dient dem Schutz des Tarifvertrages als einer Friedensordnung für den durch ihn gegenständlich erfaßten und geregelten Bereich des Arbeitslebens. Diese sogenannte relative Friedenspflicht verbietet daher - im Gegensatz zur absoluten Friedenspflicht - nur einen Arbeitskampf, der sich gegen den Bestand des Tarifvertrages oder gegen einzelne seiner Bestimmungen richtet.
 2. Zur Begründung einer über diesen Rahmen hinausgehenden Friedenspflicht bedarf es einer besonderen Vereinbarung der Tarifvertragsparteien. Allein der Umstand, daß die Tarifvertragsparteien seit langer Zeit fortlaufend Tarifverträge abgeschlossen haben, führt nicht zu einer Erweiterung der tariflichen Friedenspflicht über die tariflichen Regelungsgegenstände hinaus.
 3. Ein Sympathiestreik zur Unterstützung eines in einem anderen Tarifbereich geführten Arbeitskampfes verstößt nicht gegen die relative tarifliche Friedenspflicht, so daß hierauf ein Anspruch auf Unterlassung des Sympathiestreiks nicht gestützt werden kann. Ob ein Sympathiestreik aus anderen Gründen rechtswidrig ist, bleibt unentschieden.



- 2 -

4. Ein Arbeitgeberverband ist nicht befugt, im Wege gewillkürter Prozeßstandschaft Rechtsansprüche seiner Mitglieder auf Unterlassung bestimmter Arbeitskampfmaßnahmen gegen die Gewerkschaft im eigenen Namen als Kläger gerichtlich geltend zu machen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 411/80

8 Sa 1259/79 Hamm

Verkündet am
21. Dezember 1982

Ude,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

PP.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Dezember 1982 durch den Präsidenten Professor Dr. Kissel, die Richter Dr. Seidensticker und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Keller und Mager für Recht erkannt:

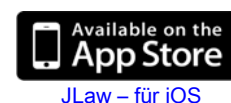
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 24. April 1980 – 8 Sa 1259/79 – wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob die beklagte Gewerkschaft im Dezember 1978 berechtigt war, während eines von ihr um tarifliche Arbeitsbedingungen geführten Arbeitskampfes, den die Arbeitgeberseite mit Aussperrungen beantwortet hatte, auch Arbeitnehmer eines anderen, nicht umkämpften Tarifbereichs zur Teilnahme an von ihr veranstalteten Protestkundgebungen gegen Aussperrungen aus den Betrieben herauszurufen.

Der Kläger ist ein Zusammenschluß von 33 Arbeitgeberverbänden der Metallindustrie (Eisen-, Metall-, Elektro- und verwandte Industrie) des Landes Nordrhein-Westfalen, denen insgesamt 4.224 Mitgliedsfirmen angehören. Der Kläger hat nach seiner Satzung die Aufgabe, die gemeinschaftlichen sozialpolitischen und arbeitsrechtlichen Fragen der nordrhein-westfälischen Metallindustrie zu behandeln, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung oder aus sonstigen Gründen nicht nur das Interesse eines Mitgliedsverbandes berühren. Ihm obliegt satzungsgemäß insbesondere der Abschluß von Tarifverträgen für das Verbandsgebiet.

Ständiger Tarifpartner des Klägers auf Arbeitnehmerseite ist die beklagte Industriegewerkschaft Metall. Die zwischen den Parteien zuletzt am 14. April 1978 abgeschlossenen Tarifverträge über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen waren fristgemäß zum 31. Dezember 1978 gekündigt worden.

Die beklagte Gewerkschaft ist auch Tarifpartner des Arbeitgeberverbandes Eisen- und Stahlindustrie e.V.. Dieser Verband gehört weder dem Kläger noch dessen Dachverband an. Er steht auch sonst in keiner organisatorischen Verbindung zum Kläger.

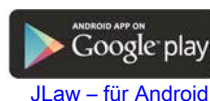
Mit diesem Arbeitgeberverband Eisen- und Stahlindustrie führte die beklagte Gewerkschaft im Herbst 1978 Tarifver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

handlungen, bei denen sie neben Lohnerhöhungen für die rd. 200.000 organisierten Beschäftigten im Tarifgebiet Nordrhein-Westfalen, Osnabrück und Bremen auch den Einstieg in die 35-Stunden-Woche bei vollem Lohnausgleich verlangte. Da der Arbeitgeberverband den Einstieg in die 35-Stunden-Woche ablehnte, traten am 28. November 1978 etwa 50.000 Arbeitnehmer und am 1. Dezember 1978 weitere 2.900 Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie in einen von der Beklagten ausgerufenen Streik, worauf die Arbeitgeberseite mit Wirkung vom 1. Dezember 1978 rd. 28.900 Arbeitnehmer aussperrte.

Daraufhin beschloß der Vorstand der Beklagten am 4. Dezember 1978, alle Beschäftigten der Eisen- und Stahlindustrie und auch der übrigen Metallindustrie im Kampfgebiet zu Protestdemonstrationen während der Arbeitszeit gegen die Aussperrung aufzurufen. Die Pressestelle der Beklagten meldete hierzu am selben Tage in ihrem "Metallpressedienst", nach den Worten des Vorsitzenden der Beklagten solle mit diesen Protestkundgebungen deutlich gemacht werden, daß die Arbeitnehmer das Willkürmittel der Aussperrung nicht tatenlos hinnähmen; da die Aussperrung sich nicht nur gegen die streikenden Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie richte, sondern gegen die ganze IG Metall, habe der Vorstand auch die Beschäftigten der metallverarbeitenden Industrie im Kampfgebiet zur Teilnahme an diesen Demonstrationen aufgerufen.

An den folgenden Tagen erschienen in Presseorganen der Beklagten weitere Aufrufe zur Teilnahme an den geplanten Protestkundgebungen, die nunmehr für den 12. Dezember 1978 angesetzt wurden.

Mit Fernschreiben vom 8. Dezember 1978 warf der Kläger der beklagten Gewerkschaft einen schwerwiegenden Verstoß gegen die tarifvertragliche Friedenspflicht vor und forderte sie auf, ihre Aufrufe unverzüglich insoweit zurückzunehmen, als darin auch die Arbeitnehmer in der metallver-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

arbeitenden Industrie Nordrhein-Westfalens zur Teilnahme an den Protestkundgebungen während ihrer Arbeitszeit aufgerufen wurden. Die Beklagte antwortete noch am selben Tage fernschriftlich, sie sehe keinen Anlaß, den Aufruf zurückzunehmen; soweit Arbeitnehmer sich während der Arbeitszeit an Solidaritätsmaßnahmen aufgrund des Aufrufs beteiligten, entspreche dies dem geltenden Recht.

Die angekündigten Protestveranstaltungen wurden planmäßig am 12. Dezember 1978 in 31 Städten des Tarifgebiets des Klägers durchgeführt. Insgesamt nahmen rd. 145.000 Arbeitnehmer an den Kundgebungen teil. Darunter befanden sich auch Arbeitnehmer der metallverarbeitenden Industrie, die ihre Schicht zu diesem Zwecke verlassen hatten. So wurden bei den nachstehend aufgeführten acht Mitgliedsfirmen von Mitgliedsverbänden des Klägers die folgenden Zahlen über die Teilnahme von Betriebsangehörigen an den Protestkundgebungen während der Arbeitszeit ermittelt:

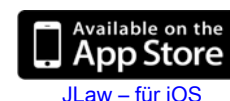
T	in S	56 Arbeitnehmer
A	in B	1.968 Arbeitnehmer
K	in Bi	250 Arbeitnehmer
B	in P	111 Arbeitnehmer
W	in R	73 Arbeitnehmer
Stahlwerk U		34 Arbeitnehmer
Stahlwerk W	in U	94 Arbeitnehmer
Waggon-Fabrik Ue		336 Arbeitnehmer.

Mit der vorliegenden Klage erstrebt der Kläger die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Aufrufe der Beklagten an die Arbeitnehmer seines Tarifbereichs zur Teilnahme an den Protestdemonstrationen während der Arbeitszeit und ferner die Verurteilung der Beklagten zur Unterlassung derartiger Aufrufe für die Zukunft. Dabei macht der Kläger mit diesem Klagebegehren sowohl eigene Rechte wie auch im eigenen Namen Rechte von Mitgliedsfirmen der ihm angeschlossenen Verbände geltend. Die oben genannten Firmen T , A , K , B , W , Stahlwerk U , Stahlwerk W und Waggon-Fabrik Ue haben dem Kläger dazu entsprechende Prozeßführungsermächtigungen erteilt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

Der Kläger hat vorgetragen:

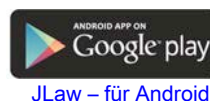
Er selbst als Verband und auch die betroffenen Mitgliedsunternehmen seiner angeschlossenen Verbände hätten ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Aktionen der Beklagten vom 12. Dezember 1978. Als Tarifvertragspartei müsse er auch auf die Einhaltung der tariflichen Durchführungs- und Friedenspflicht durch die Beklagte achten. Schon hieraus ergebe sich sein eigenes Recht als Verband zur gerichtlichen Geltendmachung der Rechtswidrigkeit der umstrittenen Kampfmaßnahmen der Beklagten. Außer dem Abschluß von Tarifverträgen obliege ihm nach seiner Satzung ferner die Behandlung arbeitsrechtlicher Fragen, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung nicht nur das Interesse eines Mitgliedsverbandes berühren. Dazu gehörten auch arbeitskampfrechtliche Fragen. Da sich Tarifverhandlungen und Tarifauseinandersetzungen nicht trennen ließen, müsse er als Verband die Möglichkeit haben, im Zusammenhang damit entstandene rechtliche Streitfragen selbst einer gerichtlichen Klärung zuzuführen. Wollte man ihn darauf verweisen, daß die Mitgliedsfirmen ihre jeweiligen Ansprüche einzeln gerichtlich geltend machen könnten, so bestünde die Gefahr einander widersprechender gerichtlicher Entscheidungen, womit die in seiner Satzung zulässigerweise angestrebte einheitliche Regelung vereitelt werde. Zur Herbeiführung einer solchen einheitlichen Regelung müsse er aus eigenem Recht vorgehen können. Selbst wenn die von ihm erstrittene gerichtliche Entscheidung in späteren Verfahren zwischen den betroffenen Unternehmen und der Beklagten nicht bindend sei, so habe die Entscheidung aber doch zumindest eine "Signalwirkung", von der anzunehmen wäre, daß sich die Beklagte danach richten würde. Schließlich sei er auch als Koalition im Sinne von Art. 9 Abs. 3 GG unmittelbar vor einer Verletzung der durch Richterrecht geschaffenen Grundsätze des Arbeitskampfrechts geschützt, so daß er auch aus diesem Grunde kraft eigenen Rechts gegen die Beklagte gerichtlich vorgehen könne. Für die betroffenen Mitgliedsfirmen, deren Rech-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

te er geltend mache, diene die Feststellungsklage der Vorbereitung von Schadenersatzansprüchen gegen die Beklagte; die Unternehmen seien noch nicht imstande, den ihnen durch die unberechtigten Arbeitsniederlegungen entstandenen Schaden zu beziffern; das sei erst nach Erstellung der Bilanzen möglich. Darüber hinaus hätten die betroffenen Mitgliedsunternehmen aber auch wegen der von ihnen ausgesprochenen Abmahnungen und der dadurch entstandenen Unruhe in den Betrieben ein schutzwürdiges Interesse an der gerichtlichen Feststellung der Rechtswidrigkeit der umstrittenen Aktionen der Beklagten.

Zur Erhebung der Klage auf Unterlassung ähnlicher Aktionen in der Zukunft sei er ebenfalls aufgrund eigenen Rechts und auch kraft Prozeßstandschaft befugt. Die für eine Unterlassungsklage erforderliche Wiederholungsgefahr könne nach den Ankündigungen der Beklagten nicht in Abrede gestellt werden.

Bei den umstrittenen Protestveranstaltungen der Beklagten habe es sich nicht um eine Sympathiemaßnahme aus Anlaß des Arbeitskampfes in der Eisen- und Stahlindustrie gehandelt. Vielmehr habe eine politische Demonstration vorgelegen, mit der auf ein generelles Verbot der Aussperrung durch die zuständigen staatlichen Stellen habe hingewirkt werden sollen. Solche politischen Arbeitskampfmaßnahmen seien jedoch rechtswidrig. Selbst wenn man in den Veranstaltungen der Beklagten aber Sympathieaktionen zugunsten der im Arbeitskampf stehenden Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie sehen wolle, seien die Arbeitsniederlegungen rechtswidrig gewesen. Sympathiearbeitskämpfe seien grundsätzlich unzulässig. Ließe man es zu, daß die in einem Arbeitskampf stehenden Tarifvertragsparteien durch massive Solidaritätsaktionen außerhalb des Tarifgebiets unterstützt würden, so liefe das auf den Einstieg in einen allgemeinen unbegrenzten Sozialkrieg hinaus. Sympathiearbeitskämpfe verstießen gegen das geltende Tarifvertragssystem.



Der Kläger hat beantragt,

1. festzustellen, daß die Aufforderungen der Beklagten vom 5., 6., 7., 8. und 11. Dezember 1978 an die in seinem Tarifgebiet - bei den seinen Mitgliedsverbänden angeschlossenen Mitgliedsfirmen - beschäftigten und bei der Beklagten organisierten Arbeitnehmer zur Teilnahme an Protestkundgebungen gegen die Aussperrung am 12. Dezember 1978 während der jeweils für diese Arbeitnehmer geltenden Arbeitszeit rechtswidrig seien,
2. der Beklagten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes zu untersagen, in seinem Tarifgebiet bei allen Mitgliedsfirmen seiner Mitgliedsverbände beschäftigte und bei der Beklagten organisierte Arbeitnehmer aufzufordern, während ihrer Arbeitszeit an Aktionen gegen die Aussperrung als Arbeitskampfmittel und künftige Aussperrungen teilzunehmen, wenn und solange zwischen den Parteien kein legaler Arbeitskampf geführt werde.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat entgegnet:

Die Klage müsse schon aus prozessualen Gründen erfolglos bleiben. Es fehle am erforderlichen Rechtsschutzinteresse. Die Klage zielle auf die Beantwortung abstrakter Rechtsfragen ab. Der fragliche Vorgang sei abgeschlossen; ein Urteil, das nur zwischen den Parteien des Rechtsstreits Rechtskraft entfalte, bringe keine Klärung für angeblich aus gleichem Anlaß zu führende weitere Verfahren. Es handle sich vorliegend nicht um einen Rechtsstreit zur Auslegung eines Tarifvertrages im Sinne von § 9 TVG. Für die Unterlassungs-



klage fehle es an der vorauszusetzenden Wiederholungsgefahr; in der Eisen- und Stahlindustrie sei ein Manteltarifvertrag abgeschlossen worden, der die Arbeitszeit mindestens bis zum 31. Dezember 1983 festschreibe. Die Klage sei aber auch unbegründet. Bei den Aktionen vom 12. Dezember 1978 habe es sich um einen arbeitskampfrechtlich zulässigen Sympathiestreik gehandelt. Das Ziel der Solidaritätsaktion sei es gewesen, auf die Arbeitgeber in der Eisen- und Stahlindustrie im Sinne der gewerkschaftlichen Forderungen einzuwirken. Wenn sie - die Beklagte - bei dieser Gelegenheit auch ihrer rechtspolitischen Auffassung zur Frage der Aussperung Ausdruck verliehen habe, so ändere dies nichts an dem Charakter der Aktion als einer Sympathiekampfmaßnahme. Die Zulässigkeit von Sympathiestreiks sei seit langem anerkannt.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage als unbegründet abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers konnte keinen Erfolg haben. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage im Ergebnis mit Recht abgewiesen. Soweit der Kläger mit seinen Klageanträgen eigene Rechte verfolgt, ist die Klage zulässig, aber unbegründet (A); soweit er dagegen im eigenen Namen Rechte von Mitgliedsfirmen seiner Mitgliedsverbände geltend macht, scheitert seine Klage bereits aus prozessualen Gründen (B).

A.I. Die Klageanträge sind prozessual zulässig, soweit sie eigene Rechte des Klägers zum Inhalt haben.



1. Der Feststellungsantrag genügt jedenfalls den prozessualen Erfordernissen einer Zwischenfeststellungsklage nach § 256 Abs. 2 ZPO, so daß hier dahingestellt bleiben kann, ob die Voraussetzungen einer selbständigen Feststellungsklage nach § 256 Abs. 1 ZPO erfüllt wären.

Gemäß § 256 Abs. 2 ZPO kann der Kläger durch Erweiterung des Klageantrags beantragen, daß ein im Laufe des Prozesses streitig gewordenes Rechtsverhältnis, von dessen Bestehen oder Nichtbestehen die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil abhängt, durch richterliche Entscheidung festgestellt werde.

a) Gegenstand des Antrags nach § 256 Abs. 2 ZPO muß also ein Rechtsverhältnis sein, dessen Bestehen oder Nichtbestehen festgestellt werden soll. Das ist vorliegend der Fall. Zwar erweckt der Wortlaut des gestellten Feststellungsantrags den Eindruck, als gehe es dem Kläger nicht um die Klärung eines Rechtsverhältnisses, also von Rechtsbeziehungen zwischen der Beklagten und ihm, sondern um die Feststellung der Unwirksamkeit bestimmter Rechtshandlungen der beklagten Gewerkschaft; denn der Antrag lautet auf Feststellung der Rechtswidrigkeit von Aufrufen der Beklagten zur Teilnahme an Protestdemonstrationen. Eine Feststellungsklage zur Klärung der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit von Rechtshandlungen wäre nicht zulässig (BGHZ 37, 331, 333). Das Landesarbeitsgericht hat den Feststellungsantrag jedoch dahin ausgelegt, daß der Kläger mit ihm in Wahrheit einen Unterlassungsanspruch verfolge; der Kläger wolle festgestellt wissen, daß die beklagte Gewerkschaft ihm gegenüber zur Unterlassung der im Klageantrag genannten Aufforderungen zur Teilnahme an den Protestdemonstrationen vom 12. Dezember 1978 verpflichtet gewesen sei. Gegen diese Auslegung des Feststellungsantrags durch das Landesarbeitsgericht hat keine Partei Bedenken erhoben; der Kläger hat sie sich in der mündlichen Revisionsverhandlung vor dem Senat sogar ausdrück-



- 10 -

lich zu eigen gemacht. Die Auslegung entspricht auch dem erkennbar gewordenen Prozeßziel des Klägers und ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Dann aber ist Gegenstand des Feststellungsantrags eine rechtliche Verpflichtung der Beklagten gegenüber dem Kläger und damit ein Rechtsverhältnis zwischen den Prozeßparteien.

b) Das Rechtsverhältnis, dessen Feststellung der Kläger begehrt, ist auch vorgreiflich für den eingeklagten Anspruch auf Unterlassung künftiger gleichartiger Aktionen; denn der allgemeine Unterlassungsanspruch setzt - im Gegensatz zur vorbeugenden Unterlassungsklage - voraus, daß eine Rechtsverletzung bereits stattgefunden hat und Wiederholungsgefahr besteht. Für den Unterlassungsantrag des Klägers muß also ohnehin geklärt werden, ob die Beklagte im Dezember 1978 dem Kläger gegenüber zur Unterlassung der umstrittenen Demonstrationsaufrufe verpflichtet war.

Die Zwischenfeststellungsklage nach § 256 Abs. 2 ZPO ist im Unterschied zu der Feststellungsklage nach Abs. 1 dieser Vorschrift nicht an die jeweils positiv festzustellende Voraussetzung gebunden, daß der Kläger an der alsbaldigen Feststellung des Rechtsverhältnisses ein rechtliches Interesse hat; vielmehr wird hier das sonst nach Abs. 1 ausdrücklich geforderte Feststellungsinteresse durch die Vorgreiflichkeit des festzustellenden Rechtsverhältnisses für die Hauptentscheidung ersetzt. Für die Zwischenfeststellungsklage genügt deshalb grundsätzlich schon die bloße Möglichkeit, daß das incidenter ohnehin zu klärende Rechtsverhältnis zwischen den Parteien noch über den gegenwärtigen Streitstand hinaus Bedeutung hat oder wenigstens gewinnen kann. Muß das vorgreifliche Rechtsverhältnis ohnehin geklärt werden, so soll es später nicht noch einmal Anlaß zu einem Rechtsstreit geben oder doch mindestens nicht nochmals vermeidbaren Arbeits-, Zeit- und Kostenaufwand verursachen sowie einer abweichenden Beurteilung zugänglich bleiben. Nur wenn

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



feststeht, daß durch die Entscheidung über die Hauptsache die Rechtsbeziehungen, die sich für die Parteien aus dem streitigen Rechtsverhältnis ergeben können, mit Rechtskraftwirkung erschöpfend klargestellt werden, ist nach ständiger Rechtsprechung für die Zwischenfeststellungsklage kein Raum; sie ist dann unzulässig (BGHZ 69, 37, 43; BGH LM ZPO § 280 a.F. Nr. 4; BGH Urteil vom 2. März 1979 - V ZR 102/76-, MDR 1979, 746).

Im Streitfalle läßt sich nicht mit Sicherheit sagen, daß dem Kläger außer dem bereits eingeklagten Unterlassungsanspruch für die Zukunft aus dem festzustellenden Rechtsverhältnis kein weiterer Anspruch entstanden sein könnte und daß die erhobene Unterlassungsklage deshalb die Rechtsbeziehungen der Parteien aufgrund des hier umstrittenen Verhaltens der Beklagten vom Dezember 1978 erschöpfte. Der Kläger hat in der mündlichen Revisionsverhandlung darauf hingewiesen, daß die von seinen Mitgliedsverbänden satzungsgemäß an ihn zu entrichtenden Beiträge sich grundsätzlich nach der Summe der von den Mitgliedsfirmen ihren Arbeitnehmern gezahlten Jahresarbeitsentgelte richten, daß diese sich aber für die Demonstrationsteilnehmer um das auf die versäumte Arbeitszeit entfallende Arbeitsentgelt verminderten und daß infolgedessen für ihn - den Kläger - auch ein entsprechender Beitragsverlust eintrete, den er als Schaden von der Beklagten ersetzt verlangen könne. Ob diese Auffassung des Klägers zutrifft, bedarf hier keiner Prüfung. Der Vortrag des Klägers zeigt jedenfalls, daß der eingeklagte Anspruch auf künftige Unterlassung gleichartiger Aktionen den Streit der Parteien über die Rechtsfolgen aus dem festzustellenden Rechtsverhältnis nicht erschöpft. Dann aber kann ein Rechtsschutzinteresse an der gesonderten Feststellung des vorgreiflichen Rechtsverhältnisses nicht verneint werden.

2. Der auf künftige Unterlassung gerichtete Klageantrag ist ebenfalls zulässig. Insbesondere fehlt es ihm entgegen



der Ansicht der Beklagten nicht an der nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO erforderlichen Bestimmtheit.

a) Nach dem Wortlaut des Klageantrags sollen der Beklagten Aufrufe an den im Antrag bezeichneten Kreis von Arbeitnehmern zur Teilnahme "an Aktionen gegen die Aussperrung als Arbeitskampfmittel" während der Arbeitszeit untersagt werden. Der Begriff "Aktion" hat allerdings einen sehr allgemeinen Inhalt; er umfaßt jedwedes Tätigwerden, so daß der Antrag, wollte man ihn nur nach seinem reinen Wortsinne verstehen, auch innerbetriebliche Aktionen der Arbeitnehmer gegen die Aussperrung wie etwa das Verteilen von Flugblättern oder kurze Arbeitsunterbrechungen als Ausdruck des Protestes erfassen würde. Wie sich jedoch aus seinem Klagevortrag ergibt, geht es dem Kläger mit seinem Unterlassungsantrag nur um die Verhinderung künftiger Veranstaltungen der gleichen Art wie die vom 12. Dezember 1978. Der Antrag ist deshalb einschränkend dahin auszulegen, daß der Beklagten untersagt werden soll, die Arbeitnehmer aufzurufen, während ihrer Arbeitszeit den Betrieb zur Teilnahme an einer Protestveranstaltung gegen die Abwehraussperrung zu verlassen. Der Kläger hat in der mündlichen Revisionsverhandlung ausdrücklich bestätigt, daß er seinen Unterlassungsantrag *in diesem Sinne verstanden wissen will*. Damit sind die Aktionen hinreichend deutlich bestimmt, auf die sich das Unterlassungsbegehren des Klägers beziehen soll.

b) Der Unterlassungsantrag enthält am Schluß die Einschränkung, daß das Unterlassungsgebot nur gelten soll, "wenn und solange zwischen den Parteien kein legaler Arbeitskampf geführt wird". Das Landesarbeitsgericht hat diese abschließende Antragseinschränkung, die legale Arbeitskämpfe zwischen den Prozeßparteien von der Unterlassungspflicht ausnehmen will, als zu ungenau angesehen, weil die Frage der Legalität oder der Illegalität von Arbeitskampfmaßnahmen



- 13 -

in einschlägigen Fällen den Hauptstreitpunkt bilden könne, dessen Entscheidung nicht dem Vollstreckungsverfahren überlassen bleiben dürfe. Es hat den Antrag jedoch in einer Weise ausgelegt, die dem Bestimmtheitserfordernis genügt. Danach geht das Verfahrensbegehren des Klägers dahin, daß der Beklagten untersagt wird, Arbeitnehmer der Metallindustrie zur Teilnahme an politischen Aktionen gegen die Aussperrung oder an Sympathieaktionen aus Anlaß von Aussperrungen, die in einem fremden Tarifgebiet erklärt worden sind, aus den Betrieben herauszurufen. Diese an den Interessen des Klägers orientierte Auslegung des Unterlassungsantrags läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen und wird auch vom Revisionskläger ausdrücklich gebilligt, wie er in der Revisionsverhandlung erklärt hat. Mit diesem durch Auslegung ermittelten Inhalt ist der Unterlassungsantrag hinreichend bestimmt.

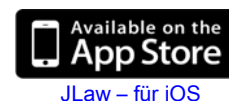
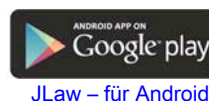
c) Auch sonst bestehen gegen die Zulässigkeit des Unterlassungsantrags keine Bedenken. Die für Unterlassungsansprüche vorausgesetzte Wiederholungsgefahr ist keine prozeßrechtliche Frage des Rechtsschutzinteresses, sondern eine materiell-rechtliche Frage der Begründetheit des Unterlassungsanspruchs. Die Gefahr von Wiederholungen gehört zur Anspruchsbegründung; das gegen künftige Rechtsverletzungen gerichtete Unterlassungsbegehren kann materiell-rechtlich nur Erfolg haben, wenn auch in Zukunft entsprechende Verletzungen zu besorgen sind. Beim Fehlen einer solchen Wiederholungsgefahr ist der Antrag deshalb nicht als unzulässig, sondern als unbegründet zurückzuweisen (Senatsbeschluß vom 17. August 1982 - 1 ABR 50/80 -, zu B II 1 b der Gründe, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen; BGH LM § 1 UWG Nr. 250).

II. In der Sache selbst hatte der Kläger als Verband keinen eigenen Rechtsanspruch gegen die Beklagte auf Unterlassung der Aufrufe zu den Protestveranstaltungen vom 12. De-

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



zember 1978 und kann deshalb von der Beklagten auch nicht aus eigenem Recht die Unterlassung künftiger gleichartiger Aufrufe verlangen. Ein derartiger Unterlassungsanspruch läßt sich weder auf eine vertragliche noch auf eine gesetzliche Anspruchsgrundlage stützen.

1. Mangels besonderer einschlägiger Vereinbarungen der Parteien können als vertragliche Grundlage für den geltend gemachten Unterlassungsanspruch des Klägers nur die zwischen den Parteien abgeschlossenen Tarifverträge in Frage kommen.

a) Aus dem Tarifvertrag ergibt sich für die Tarifvertragsparteien eine beiderseitige Friedenspflicht. Sie braucht nicht besonders vereinbart zu werden, sondern wohnt dem Tarifvertrag als einer Friedensordnung wesensmäßig inne. Jede Tarifvertragspartei trifft die vertragliche Pflicht, keine Arbeitskämpfe gegen den Tarifvertrag zu führen und auch die Anstiftung ihrer Mitglieder zu einem solchen Arbeitskampf zu unterlassen (BAG 3, 280, 283 = AP Nr. 1 zu § 1 TVG Friedenspflicht). Die tariflich geregelte Materie soll während der Laufzeit des Tarifvertrages kollektiven Auseinandersetzungen entzogen sein. Das mit dem Tarifvertrag unmittelbar verbundene Kampfverbot bezieht sich daher nur auf die in dem betreffenden Tarifvertrag geregelten Gegenstände. Man spricht insoweit von einer relativen Friedenspflicht. Sie untersagt lediglich einen Arbeitskampf, der sich gegen den Bestand des Tarifvertrages oder gegen einzelne seiner Bestimmungen richtet, der also seine Beseitigung oder Abänderung anstrebt (Wiedemann/Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 1 Rz 335 mit weiteren Literaturnachweisen).

Diese ihr obliegende relative Friedenspflicht aus den mit dem Kläger abgeschlossenen Tarifverträgen hat die Beklagte nicht verletzt, als sie auch die bei den Mitgliedsfirmen der dem Kläger angeschlossenen Verbände beschäftigten Arbeitnehmer zur Teilnahme an den hier umstrittenen Protest-



veranstaltungen während der Arbeitszeit aufrief. Diese Protestkundgebungen waren keine Arbeitskampfmaßnahmen mit dem Ziel, den Kläger zum Neuabschluß eines Tarifvertrages mit der Beklagten über tariflich zwischen den Parteien bereits geregelte Arbeitsbedingungen zu veranlassen. Vielmehr richteten sie sich unstreitig gegen die in einem anderen Tarifbereich, nämlich in dem der Eisen- und Stahlindustrie im Rahmen des dort geführten Arbeitskampfes von der Arbeitgeberseite vorgenommenen Aussperrungen. Die Protestveranstaltungen während der Arbeitszeit waren entweder als politischer Streik anzusehen, sofern mit ihnen – wie der Kläger meint – Druck auf die staatlichen Organe zur Erreichung eines von der Beklagten angestrebten generellen Verbots des Arbeitskrafmittels der Aussperrung ausgeübt werden sollte, oder es handelte sich um einen Sympathiestreik zur Unterstützung der im Tarifbereich der Eisen- und Stahlindustrie im Arbeitskampf stehenden Arbeitnehmer, sofern sich die Protestveranstaltungen gegen die in dem genannten Tarifbereich von einem Teil der Arbeitgeber tatsächlich erklärten Aussperrungen richteten mit dem Ziel, die betreffenden Arbeitgeber zur Aufhebung der Aussperrungen zu veranlassen. Politische Streiks und Sympathiestreiks richten sich nicht gegen einen bestehenden Tarifvertrag; sie sind nicht tarifwidrig und verstoßen daher auch nicht gegen die relative tarifliche Friedenspflicht (Wiedemann/Stumpf, aaO, § 1 Rz 342). Das hat das Landesarbeitsgericht richtig erkannt.

Zur Begründung eines Kampfverbots, das über den gekennzeichneten Rahmen der jedem Tarifvertrag wesensmäßig innewohnenden relativen Friedenspflicht hinausgeht, bedarf es einer besonderen Vereinbarung der Tarifvertragsparteien (Wiedemann/Stumpf, aaO, § 1 Rz 335). Daß die Parteien des vorliegenden Rechtsstreits eine derartige erweiterte Friedenspflicht besonders vereinbart hätten, ist von keiner Seite vorgetragen worden.



Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht auch die Auffassung des Klägers zurückgewiesen, wegen der großen Zahl der zwischen den Prozeßparteien seit vielen Jahren abgeschlossenen Tarifverträge müsse eine Erweiterung der Friedenspflicht im Sinne eines auch an sich nicht tarifwidrige Arbeitskämpfe wie etwa den Sympathiestreik umfassenden Kampfverbots angenommen werden. Die mit jedem Tarifvertrag seinem Wesen und seiner Funktion nach ohne weiteres verbundene Friedenspflicht dient dem Schutz des jeweiligen Tarifvertrages als einer Friedensordnung für den durch ihn gegenständlich erfaßten und geregelten Bereich des Arbeitslebens. Die Befriedungsfunktion des Tarifvertrags fordert keine Ausdehnung der Friedenspflicht über die tariflichen Regelungsgegenstände hinaus. Allein die Zahl der von denselben Tarifvertragsparteien abgeschlossenen Tarifverträge kann kein Maßstab für die Reichweite der tariflichen Friedenspflicht sein. Aus der Vielzahl der Tarifverträge und aus dem Umstand, daß die Prozeßparteien schon seit vielen Jahren miteinander tarifliche Regelungen treffen, läßt sich auch nicht auf einen übereinstimmenden Willen der Parteien schließen, den Umfang der tariflichen Friedenspflicht über die tariflichen Regelungsgegenstände hinaus auszudehnen und sie zu einer umfassenden Friedenspflicht zu erweitern.

Damit scheidet die tarifliche Friedenspflicht als vertragliche Grundlage für den geltend gemachten Unterlassungsanspruch des Klägers aus.

b) Entgegen der Meinung der Revision kann der Kläger seinen Unterlassungsanspruch auch nicht auf den Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer der Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie Nordrhein-Westfalens vom 23. Januar 1975 und die sich daraus für die Beklagte als Tarifvertragspartei ergebende Pflicht, für die Einhaltung und Durchführung dieses Tarifvertrages zu sorgen, stützen. Der Manteltarifvertrag enthält überhaupt keine arbeitskampfrecht-



lichen Vorschriften. Insbesondere regelt er nicht die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die tarifgebundenen Arbeitnehmer zur Teilnahme an einem Arbeitskampf die Arbeit niederlegen dürfen. Aus den tariflichen Bestimmungen über die Arbeitszeit und über die Freistellung von der Arbeit aus persönlichen Gründen unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts läßt sich nichts zugunsten der Auffassung des Klägers herleiten, der Manteltarifvertrag verbiete die Teilnahme der Arbeitnehmer an gewerkschaftlichen Kampfmaßnahmen der hier umstrittenen Art.

2. Eine gesetzliche Anspruchsgrundlage ist nicht ersichtlich. Insbesondere läßt sich ein Unterlassungsanspruch des Klägers nicht auf Deliktsrecht stützen. Die umstrittenen Aufrufe der Beklagten stellen keine unerlaubte Handlung gegenüber dem Kläger dar.

Ein unmittelbarer Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb und damit die Verletzung eines sonstigen Rechts im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB liegt beim Kläger nicht vor. Allenfalls könnten die Mitgliedsunternehmen der dem Kläger angeschlossenen Verbände durch die Teilnahme ihrer Arbeitnehmer an den Protestveranstaltungen der Beklagten während der Arbeitszeit von einem solchen Eingriff in ihre Gewerbebetriebe betroffen sein, nicht aber der Kläger selbst.

Entgegen der Ansicht des Klägers hat die Beklagte auch nicht gegen ein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB verstoßen. Die durch Art. 9 Abs. 3 GG gewährleistete Freiheit des Klägers als Arbeitgeberkoalition zu spezifisch koalitionsmäßiger Betätigung ist durch die umstrittenen Aufrufe der Beklagten nicht berührt worden. Die von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts entwickelten Grundsätze des Arbeitskampfrechts kann der Kläger im vorliegenden Falle nicht - wie er meint - als Schutzgesetz im Sinne von



§ 823 Abs. 2 BGB zu seinen Gunsten für sich in Anspruch nehmen. Dabei braucht nicht entschieden zu werden, ob solche von der Rechtsprechung entwickelten Rechtsgrundsätze überhaupt Gesetze im Sinne der genannten Vorschrift sein können. Jedenfalls bezwecken die richterrechtlichen Grundsätze zum Arbeitskampfrecht nicht den Schutz der jeweils gegenwärtigen Koalition vor rechtswidrigen Arbeitskampfmaßnahmen gegen ihre Mitglieder. Ob einer Rechtsnorm Schutzgesetzcharakter zukommt, bestimmt sich nicht nach ihrer Wirkung, sondern danach, ob sie in Form eines bestimmten Gebots oder Verbots den Schutz eines bestimmten Personenkreises umfaßt und gegen eine näher bestimmte Art der Schädigung eines in der Norm festgelegten Rechtsguts oder Individualinteresses gerichtet ist (BGHZ 64, 232, 237; BGH DB 1976, 1665). Die richterrechtlichen Grundsätze zum Arbeitskampfrecht schreiben nicht in Form von Geboten oder Verboten ein bestimmtes Verhalten zum Schutz bestimmter Individualinteressen vor. Vielmehr geben sie nur die Voraussetzungen an, unter denen trotz bestehender arbeitsvertraglicher Bindungen die kollektive Verweigerung der vertraglich vereinbarten Arbeitsleistung (Streik) oder deren Entgegennahme (Aussperrung) keine rechtswidrige Verletzung des Arbeitsvertrages ist, sondern um der grundgesetzlich im Kern gewährleisteten und durch das Tarifvertragsgesetz konkretisierten Tarifautonomie willen als rechtmäßig angesehen werden muß.

B. Soweit der Kläger mit seinen Klageanträgen außer eigenen Unterlassungsansprüchen auch solche der Mitgliedsfirmen der ihm angeschlossenen Verbände zur gerichtlichen Entscheidung stellt, fehlt es an dem hierzu erforderlichen Rechtsschutzinteresse des Klägers, so daß die Klage insoweit unzulässig ist.

I. Mit seinem Feststellungsantrag, so wie ihn das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgelegt hat (vgl. oben zu A I



- 19 -

1 a), erstrebt der Kläger die Feststellung, daß die Beklagte den Mitgliedsfirmen der ihm angeschlossenen Verbände gegenüber verpflichtet war, die im Klageantrag bezeichneten Aufforderungen zur Teilnahme an den Protestveranstaltungen vom 12. Dezember 1978 zu unterlassen, soweit diese Aufrufe sich auch an deren Arbeitnehmer richteten.

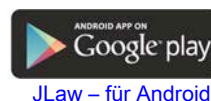
Gegenstand einer Feststellungsklage kann nicht nur ein Rechtsverhältnis zwischen den Prozeßparteien selbst sein, sondern auch ein solches zwischen einer Prozeßpartei und einem Dritten. In diesem Falle muß aber die auf Feststellung klagende Partei ein eigenes rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung dieser Drittrechtsbeziehungen haben, § 256 Abs. 1 ZPO (BAG 2, 142, 144 = AP Nr. 3 zu § 256 ZPO, zu I 1 der Gründe; BAG Urteil vom 8. Februar 1963 - 1 AZR 511/61 -, AP Nr. 42 zu § 256 ZPO, zu 4 der Gründe). Ein solches rechtliches Interesse ist nur anzunehmen, wenn durch die erbetene Feststellung bereits jetzt oder in naher Zukunft die rechtliche Lage des Klägers beeinflußt werden könnte (BAG Urteil vom 20. Februar 1959 - 1 AZR 472/56 -, AP Nr. 19 zu § 256 ZPO und AP Nr. 42 zu § 256 ZPO). Daran fehlt es im Streitfalle.

1. Die festzustellenden, zeitlich längst überholten Unterlassungsansprüche der Mitgliedsfirmen gegen die Beklagte, deren Rechtsgrundlage eine unerlaubte Handlung in Gestalt eines widerrechtlichen Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb sein könnte (§ 823 Abs. 1 BGB), sind für die Rechtslage des Klägers selbst ohne jede Bedeutung und können sie auch in Zukunft nicht beeinflussen. Es ist nicht ersichtlich, daß der Kläger als Verband daraus, daß früher einmal Unterlassungsansprüche der Mitgliedsfirmen seiner Mitgliedsverbände gegen die Beklagte hinsichtlich der von dieser am 12. Dezember 1978 veranstalteten Protestdemonstrationen bestanden haben, für seine eigene Rechtsposition irgendwelche Rechtsfolgen herleiten könn-

- 20 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

te. Ein rechtliches Interesse an der Feststellung ihrer Unterlassungsansprüche könnten allenfalls die betroffenen Mitgliedsunternehmen selbst im Hinblick auf ihnen etwa erwachsene Schadenersatzansprüche aus der Verletzung der Unterlassungspflicht der Beklagten haben. Die Rechtskraft eines im vorliegenden Prozeß ergehenden Feststellungsurteils würde sich aber auf die Parteien dieses Rechtsstreits beschränken und sich nicht ohne weiteres auch auf die Mitgliedsfirmen erstrecken. In künftigen Prozessen der Mitgliedsfirmen gegen die Beklagte wegen der Rechtsfolgen aus der Verletzung der Unterlassungspflicht wären die Gerichte deshalb an die im vorliegenden Rechtsstreit ergehende Entscheidung nicht gebunden und könnten die Frage des Bestehens oder Nichtbestehens der Unterlassungspflicht anders beantworten.

2. Entgegen der Auffassung des Klägers ergibt sich hier auch keine erweiterte Bindungswirkung der rechtskräftigen Entscheidung über den Feststellungsantrag aus § 9 TVG. Nach dieser Vorschrift sind rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte für Arbeitssachen, die in Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien aus dem Tarifvertrag oder über das Bestehen oder Nichtbestehen des Tarifvertrages ergangen sind, in Rechtsstreitigkeiten zwischen tarifgebundenen Parteien sowie zwischen diesen und Dritten für die Gerichte und Schiedsgerichte bindend. Die Parteien des vorliegenden Rechtsstreits sind zwar Tarifvertragsparteien; sie streiten jedoch nicht über die Auslegung eines zwischen ihnen abgeschlossenen Tarifvertrages, insbesondere nicht über die Auslegung des vom Kläger in diesem Zusammenhang herangezogenen Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer in der Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie Nordrhein-Westfalens vom 23. Januar 1975 und seiner Vorschriften über die Arbeitszeit und über Arbeitsverhinderungen. Der Antrag des Klägers, durch den der Streitgegenstand des Prozesses bestimmt wird, zielt nicht auf die Feststellung, daß eine bestimmte Tarifnorm einen bestimmten Inhalt hat, sondern auf die Feststellung eines Unterlassungsanspruchs aus einem konkreten abgeschlossenen Sachverhalt, wobei der



Kläger sich auf alle dafür in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen stützt. Das rechtskräftige Urteil über diesen Unterlassungsanspruch entfaltet deshalb nicht die Bindungswirkung des § 9 TVG, so daß ein Feststellungsinteresse des Klägers mit einer solchen Bindungswirkung nicht begründet werden kann.

3. Daß der Kläger als Arbeitgeberverband die Beratung seiner Mitglieder auf arbeitsrechtlichem Gebiet übernommen hat und ihm aus diesem Grunde daran gelegen ist zu wissen, wie die Gerichte die umstrittenen Aktionen der Beklagten rechtlich beurteilen, vermag ebenfalls ein rechtliches Interesse des Klägers an der erbetenen Feststellung nicht zu begründen. Entsprechendes hat der Senat bereits für die Klage einer Gewerkschaft entschieden und ausgesprochen, daß eine Gewerkschaft nicht deswegen, weil sie ihren Mitgliedern gegenüber die Rechtsberatung übernommen hat, den Arbeitgeber ihrer Mitglieder mit Prozessen überziehen kann, die sie ohne die von ihr freiwillig übernommene Rechtsberatung im eigenen Namen als Prozeßpartei nicht hätte führen können (BAG AP Nr. 42 zu § 256 ZPO, zu 4 der Gründe; vgl. auch RAG ARS 1929, 229 f.). Gleiches muß auch für einen Arbeitgeberverband gelten.

Nach alledem kann ein eigenes rechtliches Interesse des Klägers an der begehrten Feststellung früherer Unterlassungsansprüche der Mitgliedsfirmen nicht anerkannt werden.

II. Soweit der Kläger in sogenannter gewillkürter Prozeßstandschaft Unterlassungsansprüche der Mitgliedsfirmen seiner Mitgliedsverbände geltend macht, fehlt es ebenfalls an den dafür erforderlichen prozessualen Voraussetzungen.

Gewillkürte Prozeßstandschaft liegt vor, wenn die Prozeßführungsbefugnis durch Rechtsgeschäft vom Rechtsträger auf die Partei des Rechtsstreits übertragen worden ist. Der Prozeßstandschafter macht ein fremdes Recht im eigenen Namen gerichtlich geltend. Die gewillkürte Prozeßstandschaft



setzt zu ihrer prozeßrechtlichen Zulässigkeit die Ermächtigung des Rechtsträgers zur Prozeßführung des Prozeßstandschafters in dessen eigenen Namen und ferner ein eigenes rechtsschutzwürdiges Interesse des Prozeßstandschafters an der Verfolgung des fremden Rechts voraus (Stein/Jonas/Leipold, ZPO, 20. Aufl., Vorbem. vor § 50 Rz 41 mit weiteren Nachweisen). Hat der Rechtsträger dem Prozeßstandschafter die erforderliche Prozeßführungsermächtigung erteilt, so schafft das Urteil auch Rechtskraft für und gegen den Rechtsträger (BGH LM ZPO § 325 Nr. 2 und 9).

1. Im Streitfalle hat der Kläger Erklärungen von acht im Tatbestand aufgeführten Mitgliedsfirmen vorgelegt, wonach diese den Kläger ermächtigen, ihre Rechte auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Aufrufe der Beklagten vom Dezember 1978 und auf Unterlassung künftiger gleichartiger Arbeitskampfmaßnahmen im eigenen Namen klageweise geltend zu machen. Da nur diese acht Firmen dem Kläger entsprechende Ermächtigungen erteilt haben, ist die Feststellungsklage, soweit mit ihr auch Rechte der übrigen Mitgliedsfirmen der Mitgliedsverbände des Klägers in Prozeßstandschaft geltend gemacht werden, schon wegen der fehlenden Prozeßführungsermächtigung dieser Firmen unzulässig.

2. Soweit jedoch eine Prozeßführungsermächtigung vorliegt, fehlt es an dem weiter erforderlichen eigenen rechtsschutzwürdigen Interesse des Klägers, die Unterlassungsansprüche der genannten acht Firmen im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen.

a) Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts kann ein derartiges schutzwürdiges Interesse des Klägers nicht aus seiner Stellung als Tarifvertragspartei hergeleitet werden. Soweit die Beklagte durch Kampfmaßnahmen ihre Pflichten aus den mit dem Kläger abgeschlossenen Tarifverträgen, hier also insbesondere ihre tarifliche Friedenspflicht verletzt, kann sich der Kläger aus eigenem Recht dagegen gerichtlich zur Wehr setzen und bei Wiederholungsgefahr einen eigenen Unterlassungsanspruch klageweise geltend machen.

Insoweit bedarf es nicht des Rückgriffs auf fremde Unterlassungsansprüche und deren gerichtliche Geltendmachung im eigenen Namen als Prozeßstandschafter. Führt die Beklagte dagegen Kampfmaßnahmen durch, die nicht gegen die tarifliche Friedenspflicht verstoßen, so werden dadurch die Rechte des Klägers als Tarifvertragspartei nicht berührt. Vielmehr können dann nur deliktische Ansprüche der durch die Kampfmaßnahmen betroffenen Unternehmen aus dem Gesichtspunkt des Eingriffs in ihren eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (§ 823 Abs. 1 BGB) in Betracht kommen.

b) Auch die weiteren, mehr auf dem Gebiet der Prozeßökonomie liegenden Erwägungen des Landesarbeitsgerichts vermögen das erforderliche rechtsschutzwürdige Interesse des Klägers nicht zu begründen.

Das Landesarbeitsgericht meint, bei der rechtlichen Beurteilung, ob die Beklagte bei der Durchführung der Aktionen vom 12. Dezember 1978 gegen Unterlassungspflichten verstoßen habe, lägen die aus dem obligatorischen Teil der abgeschlossenen Tarifverträge herauswachsenden tarifvertragsrechtlichen Aspekte dicht neben den deliktsrechtlichen Fragen. Sehe man in den Aufrufen der Beklagten in erster Linie eine Aufforderung zur Teilnahme an einer politischen Demonstration, so sei der tarifrechtliche Rahmen verlassen und es stehe die deliktsrechtliche Seite des Problemkreises im Vordergrund; sehe man in den Aufrufen hingegen eine Aufforderung zur Solidarisierung mit den streikenden und ausgesperrten Arbeitnehmern der Eisen- und Stahlindustrie, die nach den Grundsätzen für Sympathiearbeitskämpfe zu beurteilen seien, so träten wieder mehr die tarif- und arbeitsrechtlichen Fragen in den Vordergrund. Es müsse vom verbandspolitischen Standpunkt verfehlt erscheinen, der Tarifvertragspartei nur ein Rechtsschutzinteresse an der Klärung gegebener Unterlassungspflichten zuzubilligen, soweit es konkret um tarifvertrags- und arbeitskampfrechtliche Aspekte des strittigen Verhaltens gehe; vielmehr ließen es Gesichtspunkte der Prozeßwirtschaftlichkeit notwendig erschei-



nen, die ohnehin zur Beurteilung des Gerichts gestellte Aktion nötigenfalls auf ihren deliktsrechtlichen Kern zu überprüfen.

Diese Ausführungen lassen erkennen, daß das Landesarbeitsgericht sich über die in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen für die geltend gemachten Unterlassungsansprüche keine hinreichende Klarheit verschafft hat. Einen eigenen Unterlassungsanspruch könnte der Kläger nur auf eine vertragliche Rechtsgrundlage stützen, nämlich auf die Friedenspflicht aus einem mit der Beklagten abgeschlossenen Tarifvertrag. Eine deliktische Anspruchsgrundlage scheidet dagegen für eigene Unterlassungsansprüche des Klägers von vornherein aus, und zwar nicht nur dann, wenn es sich bei der umstrittenen Aktion der Beklagten um eine politische Demonstration gehandelt haben sollte, sondern auch dann, wenn die Aktion ein Sympathiestreik zur Unterstützung der im Arbeitskampf stehenden Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie gewesen sein sollte. Eine deliktische Rechtsgrundlage kommt nur für Unterlassungsansprüche der von der Aktion der Beklagten betroffenen Mitgliedsfirmen der dem Kläger angeschlossenen Verbände in Frage. Deshalb würde auch erst durch die Geltendmachung dieser fremden Ansprüche durch den Kläger als Prozeßstandschafter eine deliktsrechtliche Beurteilung der Aktion der Beklagten durch das Gericht veranlaßt. Für den eigenen Unterlassungsanspruch des Klägers würden deliktsrechtliche Gesichtspunkte keine Rolle spielen. Richtet sich aber der eigene Anspruch nach anderen Rechtsgrundlagen als der fremde, so sprechen keine prozeßwirtschaftlichen Gründe dafür, dem Kläger die Möglichkeit zu geben, beide Ansprüche zusammen im eigenen Namen in demselben gerichtlichen Verfahren geltend zu machen. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob rein prozeßwirtschaftliche Gesichtspunkte überhaupt ein rechtliches Interesse an der gerichtlichen Geltendmachung fremder Rechte im eigenen Namen begründen könnten.

c) Auch die allgemeine Stellung der Koalitionen als Ordnungsfaktoren des Arbeitslebens vermag ein für die gewillkürte Prozeßstandschaft erforderliches eigenes rechtliches



Interesse des Klägers nicht zu begründen. Ihre Ordnungsfunktionen im Arbeitsleben erfüllen die Koalitionen gemeinsam durch Schaffung von Kollektivvereinbarungen mit normativer Wirkung für ihre Mitglieder. Von dieser Ordnungsaufgabe her haben sie auch ein eigenes rechtliches Interesse, die von ihnen geschaffenen Tarifnormen gleichmäßig zur Geltung zu bringen und deren richtige Anwendung zu sichern. Dem trägt der Gesetzgeber durch die oben bereits erwähnte Vorschrift des § 9 TVG Rechnung. Das Bundesarbeitsgericht hat es aber stets abgelehnt, aus dieser ihrer Ordnungsaufgabe eine Befugnis der Koalitionen herzuleiten, die durch die Tarifnormen begründeten Rechtspositionen ihrer Mitglieder im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen (BAG 5, 115, 121/122 = AP Nr. 7 zu § 256 ZPO, zu II der Gründe; BAG AP Nr. 42 zu § 256 ZPO, zu 2 der Gründe).

Im vorliegenden Falle geht es nicht einmal um die Durchsetzung oder Sicherung einer vom Kläger als Arbeitgeberkoalition mitgeschaffenen kollektiv-rechtlichen Ordnung. Die auf Deliktsrecht gegründeten Unterlassungsansprüche der Mitgliedsfirmen seiner Mitgliedsverbände haben ihren Entstehungsgrund außerhalb der tariflichen Ordnung und unabhängig von ihr. Ein allgemeines rechtliches Interesse einer Koalition, Rechte ihrer Mitglieder aus irgendwelchen Kollektivmaßnahmen einer gegnerischen Koalition dieser gegenüber im eigenen Namen geltend zu machen, kann nicht anerkannt werden.

d) Es gibt schließlich auch keinen Grund für die Annahme, daß die Mitgliedsfirmen ihre eigenen Unterlassungsansprüche nicht auch im eigenen Namen und damit in eigener Verantwortung wirksam gerichtlich verfolgen könnten. Seine rechtliche Unterstützungsfunktion als Verband kann der Kläger dadurch wahrnehmen, daß er sich von den Mitgliedsfirmen Prozeßvollmacht erteilen läßt. Auf diese Weise kann der Kläger erreichen, daß die streitige Rechtsfrage gerichtlich entschieden wird und daß er bei der Prozeßführung sei-



- 26 -

ne besondere Sachkunde zur Geltung bringen kann. Damit ist seinem Interesse an der Klärung der Rechtslage genügt. Einer Geltendmachung der fremden Unterlassungsansprüche im eigenen Namen bedarf es dazu nicht.

Dr. Kissel

Dr. Seidensticker

Matthes

Keller

Mager

